




Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich



Fachbereich
Bauen und Umwelt
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Für den Windpark Berger Wacken: Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA), des Typs Nordex N 117/2400, Nabenhöhe 140,6 m, Rotordurchmesser 116,8 m, 2,4 MW, Gesamthöhe 199 m der Firma 

in der Gemarkung Berglicht, Flur 14,
Flurstück 106, 104

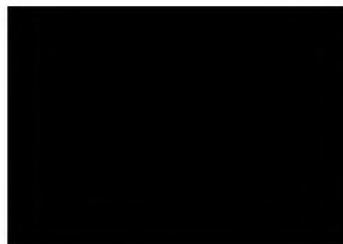
Auskunft erteilt

Zimmer - Nr.

Telefon

Telefax

E-Mail



Mein Zeichen BIM2013/0019

PK-Nr.: 411628789

Datum  19.12.2016

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

REGION
TRIER
* * *

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6, und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr.: 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen (4. BlmSchV), wird auf Antrag der



vom 05.09.2013, sowie den Ergänzungen vom 28.11.2013, 23.07.2014, 09.09.2014, 19.12.2014, 13.10.2016, 11.11.2016 und 06.12.2016 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die
Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA)**

des Typs Nordex N117/2400 (Nabenhöhe 140,6 m, Rotordurchmesser 116,8 m, Nennleistung 2,4 MW)

auf den nachfolgend genannten Grundstücken erteilt:

WEA	Gemarkung, Flur, Flurstück	UTM (WGS 84), Zone 32		Höhe in m über NN	
		Rechtswert	Hochwert	GOK	Hindernis
WEA 1	Berglicht, 14, 106	353070	5515521	463	662
WEA 2	Berglicht, 14, 104	353704	5515718	467	666

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb vorstehend genau bezeichneter **zwei** Windenergieanlagen, die mit **WEA 1 und WEA 2** benannt sind. Die im Genehmigungsverfahren eingereichten Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- **Genehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG)**

Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der o. g. Windenergieanlagen wird für die in der

- dem schalltechnischen Gutachten Nr. 3273-13-L1 vom 05.09.2013 sowie dem dazugehörigen Nachtrag vom 20.06.2014 der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich und
- der Schattenwurfprognose Nr. 3273-13-S1 vom 26.08.2013 sowie dem dazugehörigen Nachtrag Nr. 3273-13-S2 vom 08.11.2013 der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich

und den unter Punkt II. 1. genannten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden.

- Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidung, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.

II. Nebenbestimmungen

1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

I. Immissionsschutz

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

I. Immissionspunkt			IRW tags	IRW nachts
IP 01	Hof Waldeck		60 dB(A)	45 dB(A)
IP 04	Berglicht, Tallinger Weg 15		60 dB(A)	45 dB(A)
IP 06	Talling, Birkenhof		60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %) nicht überschreitet:

Windkraftanlage Nr.: 18

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 01	Hof Waldeck	32,1 dB(A)
IP 06	Talling, Birkenhof	33,3 dB(A)

Windkraftanlage Nr.: 19

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 04	Berglicht, Tallinger Weg 15	31,2 dB(A)

3. Zur Einhaltung der o. g. Immissionsanteile dürfen die Windkraftanlagen den nachstehend genannten Schalleistungspegel nicht überschreiten (zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung):

Windkraftanlagen	Schalleistungspegel	Messunsicherheit	Serienstreuung
WEA 18 und 19 ¹	105,0 dB(A)	0,5 dB(A)	1,2 dB(A)

4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit (< 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
5. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen

¹ Nummerierung entsprechend Gutachten.

mindestens die Betriebsparameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

6. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen, sind diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier bei Bedarf abzuschalten. Hierfür können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.
7. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist eine geeignete, nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz benannte Stelle mit der Durchführung der Abnahmemessung zu beauftragen und aufzufordern, die Messung bei Vorlage geeigneter meteorologischer Bedingungen umgehend durchzuführen. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unmittelbar zu übersenden.
Eine Kopie der Beauftragung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Trier vor Inbetriebnahme vorzulegen.
8. Durch die unter Nr. 7 beauftragte Messstelle ist nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) folgendes nachzuweisen:
 - a. Einhaltung des Immissionsanteils der Windkraftanlage **WEA 18¹** (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge am maßgeblichen Immissionsort

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 01	Hof Waldeck	32,1 dB(A)
IP 06	Talling, Birkenhof	33,3 dB(A)

oder

¹ Nummerierung entsprechend Gutachten.

- b. Einhaltung des Immissionsanteils der Windkraftanlage **WEA 19**¹ (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge am maßgeblichen Immissionsort

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 04	Berglicht, Tallinger Weg 15	31,2 dB(A)

Die Messplanung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier abzustimmen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG (früher § 26 BImSchG) bekannt gegebene Stelle in Frage, die zum einen über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windkraft verfügt und zum anderen nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Sofern aufgrund der Gegebenheiten an den Immissionsorten IP 01, 04 und 06 die messtechnische Ermittlung des jeweiligen Immissionsanteils (Zusatzbelastung) nicht möglich ist, ist dieser hilfsweise durch eine Messung an einem Ersatzimmissionsort und anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort zu ermitteln. Falls auch dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten messtechnisch nicht möglich sein sollte, ist für die Windkraftanlagen **WEA 18** oder **WEA 19** eine Schalleistungspegelbestimmung mit anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf die v. g. Immissionsorte durchzuführen.

¹ Nummerierung entsprechend Gutachten.

Hinweis: Die nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stelle muss dabei entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie -FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz nachgewiesen haben.

II. Schattenwurf

9. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

IP 01 (Hof Waldeck)

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) aus.
(Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalt-
richtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

10. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an dem in Nebenbestimmung Nr. 10 genannten Immissionsort bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen ist folgende Windkraftanlage mit einer Abschalt-
automatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb
zu setzen:

WEA: 18.¹

11. Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben.

¹ Nummerierung entsprechend Gutachten.